



## ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Dr-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien

Betreff GESETZENTWURF  
Zl. 10. GE 9. 89  
  
Datum: 19. APR. 1989  
  
Verteilt 20. 4. 89 je

Wien

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen  
BA-ZB-5411Telefon (0222) 501 65  
Durchwahl 3138Datum  
14.4.1989

Betreff:

Hochschul-Taxengesetz  
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

25. 4. 89

Der Kammeramtsdirektor:  
iv

Kap. Kaiser

Beilagen



# ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

*Dr. Hauer*

Betreff: GESETZENTWURF  
Z! *10. Ge 9.09.89*

Datum: 19. APR. 1989

Verteilt

Ihre Zeichen

GZ 68 157/  
1-15/89

Unsere Zeichen

BA-Mag.Pt  
5411

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 3138

Datum

6.4.1989

Betreff:

Hochschul-Taxengesetz -  
S T E L L U N G N A H M E

Nach dem vorliegenden Entwurf betrifft die vorgesehene Studiengebühr für Absolventen ausländischer Universitäten, die ein Ergänzungsstudium betreiben, auch österreichische Staatsbürger. Der Österreichische Arbeiterkammertag geht in diesem Zusammenhang davon aus, daß die Entschließung des Nationalrats vom 19. Dezember 1970 über die Abschaffung der Hochschultaxen für österreichische Studierende nach wie vor Gültigkeit besitzt und die neue Studiengebühr daher dem Inhalt dieser Entschließung widerspricht.

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß die vorschlagene Regelung dieselbe Studiengebühr für In- und Ausländer vorsieht und somit dem Diskriminierungsverbot gemäß EG-Recht Rechnung trägt. Nach Ansicht des Kammertags ist in dieser Frage das Kriterium der EG-Konformität aufgrund der noch offenen Form der weiteren Beteiligung Österreichs am europäischen Integrationsprozeß nicht angebracht.

- 2 -

Der Kammertag spricht sich daher aus den genannten grundsätzlichen Überlegungen dafür aus, die Studiengebühr nur für jene Absolventen ausländischer Universitäten vorzusehen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Im Sinne einer Förderung internationaler Kontakte sollten geeignete Schritte unternommen werden, um die im Entwurf vorgesehene Möglichkeit einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Befreiung oder Ermäßigung der Studiengebühr tatsächlich auszuschöpfen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

i.V.

